



Per E-Mail vorab: [REDACTED]

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

## Per Postzustellungsurkunde

TransnetBW GmbH

[REDACTED]  
Heilbronner Str. 51-55  
70191 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
28.02.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
626k  
4.14.03.02/24-006

☎ (02 28)  
14-[REDACTED]  
oder 14-0

Bonn  
13.06.2024

## Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke Heilbronn Block 5 (BNA0432) und Block 6 (BNA 0433)

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55, 70191 Stuttgart, vertreten durch die  
Geschäftsführung

**- Antragstellerin -**

unter Beteiligung

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten  
durch die Geschäftsführung

**- Beteiligte -**

wegen

...

des Antrags der Antragstellerin auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke Heilbronn Block 5 und Block 6 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 13.06.2024 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin vom 28.02.2024 auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Anlagen Heilbronn Block 5 und Block 6 im Sinne von § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG wird bis zum Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme der Anlage Heilbronn 8, längstens bis zum 31.03.2031, genehmigt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Beteiligte betreibt am Standort Heilbronn unter anderem die Steinkohleanlagen Heilbronn Block 5 und Block 6 (im Folgenden: HLB 5/6). Zudem errichtet die Beteiligte am selben Standort seit 2024 eine neue Gas- und Dampfturbinenkraftwerk unter dem Namen Heilbronn 8 (HLB 8). Die Anlagen HLB 5/6 wurden erstmals im Jahr 2014 von der Antragstellerin als systemrelevant ausgewiesen und nach entsprechender Genehmigung durch die Bundesnetzagentur an der Stilllegung gehindert. Der Beteiligten ist die Stilllegung der Anlagen nach dem aktuell gültigen Genehmigungsbescheid vom 13.01.2023 (Az. 4.14.03.02/22-017) noch bis zum 31.03.2025 untersagt.

Mit Schreiben vom 28.02.2024, der Bundesnetzagentur zugegangen am 01.03.2024, teilte die Antragstellerin mit, HLB 5/6 könne nunmehr bis zum 31.03.2031 bzw. bis zum Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme von HLB 8 als systemrelevant ausgewiesen werden. Die Außerbetriebnahme von HLB 5/6 werde im Zuge der kommerziellen Inbetriebnahme von HLB 8 vollzogen. Hintergrund sei, dass mit kommerzieller Inbetriebnahme von HLB 8 die immissionsschutzrechtliche Betriebsgenehmigung von HLB 5/6 erlösche.

Zur Begründung der Systemrelevanz von HLB 8 legte die Antragstellerin eine Sensitivitätsrechnung zur Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2023 vor<sup>1</sup>. In der Langfristanalyse für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 wird unterstellt, dass HLB 5/6 in dem genannten Zeitraum bereits endgültig stillgelegt und am Standort Heilbronn stattdessen die Anlage HLB 8 vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund sei eine Sensitivitätsrechnung zur Langfristanalyse vorgenommen worden, in welcher die Antragstellerin unterstellt habe, dass HLB 5/6 nach wie vor verfügbar sei. In dieser Sensitivitätsbetrachtung würden in den jeweils

---

<sup>1</sup> Vgl. Langfristanalyse 2030, abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

maßgeblichen bedarfsdimensionierenden Stunden HLB 5/6 in vollem Umfang von den Übertragungsnetzbetreibern zum Redispatch eingesetzt. Die Anlage HLB 8 steht in diesen Stunden nicht zur Verfügung. Daher bestehe eine Systemrelevanz von HLB 5/6 bis mindestens zum 31.03.2031 bzw. bis zum Zeitpunkt der erfolgreichen kommerziellen Inbetriebnahme des Kraftwerksneubaus.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

Der Beteiligten wurde mit Schreiben vom 04.03.2024 mitgeteilt, dass sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gelegenheit habe, eine Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit machte die Beteiligte mit Schreiben vom 19.04.2024 Gebrauch. Sie erklärte, mit der Systemrelevanzausweisung einverstanden zu sein. Die Beteiligte erinnert daran, dass mit kommerzieller Inbetriebnahme von HLB 8 die immissionsschutzrechtliche Betriebserlaubnis von HLB 5/6 ende. Zudem weist sie darauf hin, dass aufgrund der angespannten Personalsituation das Servicelevel von HLB 5/6 ab 2025 ggf. angepasst werden müsse.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke HLB 5/6 vom 01.04.2025 bis zum Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme der Anlage HLB 8 ist stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG auch begründet.

Die Kraftwerksblöcke HLB 5/6 sind systemrelevant gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, denn der Wegfall der Erzeugungsleistung vor Inbetriebnahme der Neuanlage HLB 8 würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.

### 1.

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit von HLB 5/6 in besonderen Situationen kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung der Netzstabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Nach Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist eine Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gegeben, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.).

Vorliegend kann die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung von HLB 5/6 auf das Ergebnis einer Sensitivitätsrechnung zur Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2023 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 stützen. Die Eingangsparmeter für die Langfristanalyse sind zuvor von der Bundesnetzagentur geprüft und freigegeben worden. Maßgeblich ist die Langfristanalyse aus dem Jahr 2023, da diese den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur die Prüfung ermöglicht, ob die Systemrelevanz von HLB 5/6 nach Ablauf des 31.03.2025, dem Ablaufdatum des aktuellen Genehmigungsbescheids, und bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme von HLB 8 gegeben ist.

Nach dem Ergebnis der Sensitivitätsbetrachtung, in der die Verfügbarkeit von HLB 5/6 im Betrachtungszeitraum 2030/2031 unterstellt ist, werden die Anlagen sowohl in der Variante A, der ein optimistischer Netzausbauzustand im Jahr 2031 zugrunde liegt, als auch in Variante B, die den Netzausbauzustand des Jahres 2031 konservativ abschätzt, in den jeweiligen Grenzsituationen von den Übertragungsnetzbetreibern mit voller Leistung zum Redispatch eingesetzt.

Die Antragstellerin kann das Vorliegen der Systemrelevanz für HLB 5/6 bis mindestens zum 31.03.2031 anhand der Sensitivitätsberechnung zur Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber begründen. Der Antrag ist dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin die Systemrelevanz von HLB 5/6 bis zum Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme von HLB 8 ausweist und die entsprechende Genehmigung durch die Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG begehrt. Der Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme liegt vor, wenn die Erzeugungsanlage erstmalig zu kommerziellen Zwecken in Betrieb gesetzt wird. Ausweislich ihres Vortrags im Genehmigungsantrag kommt es der Antragstellerin darauf an, dass die Systemrelevanz von HLB 5/6 nicht mehr gegeben ist, sobald es der Beteiligten möglich ist, HLB 8 bestimmungsgemäß, also zur kommerziellen Stromerzeugung, in Betrieb zu nehmen. Eine längere Systemrelevanzausweisung von HLB 5/6, die über diesen Zeitpunkt hinausgeht, ist nicht gewollt. Vielmehr macht die Antragstellerin deutlich, dass sie daran interessiert ist, dass die Beteiligte HLB 8 so früh wie möglich in Betrieb nimmt. Dies wäre der Beteiligten für eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Systemrelevanzausweisung jedoch untersagt, da sie infolge des mit der kommerziellen Inbetriebnahme von HLB 8 verbundenen Wegfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb von HLB 5/6 gegen ihre Pflicht zur Betriebsbereitschaftshaltung von HLB 5/6 verstoßen würde.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Betriebs einer Anlage bzw. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nicht Voraussetzung der Systemrelevanz, die sich allein auf die Bedeutung der Anlage für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes bezieht. Die Betreiberin ist als Folge der Systemrelevanzausweisung von HLB 5/6 verpflichtet, alles zu tun, um die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit beizubehalten oder wiederherzustellen. Der Systemrelevanzausweisung bis zum Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme von HLB 5/6 ist zuzustimmen, da sich hierdurch die Bedingungen der Antragstellerin für die sichere Netzbetriebsführung verbessern. Die Inbetriebnahme von HLB 8 ist dem Weiterbetrieb von HLB 5/6 vorzuziehen, da die Antragstellerin mit der Neuanlage am Standort Heilbronn Redispatchmaßnahmen viel effektiver durchführen könnte als mit HLB 5/6. So kann davon ausgegangen werden, dass die Neuanlage eine deutlich höhere Verfügbarkeit aufweist als die Mitte der 1960er Jahre in Betrieb genommenen Blöcke HLB 5/6. Vor allem ist HLB 8 geeigneter zur Durchführung von Redispatchmaßnahmen, da es sich um eine gasbefeuerte Anlage handelt, die deutlich kürzere Hochfahrzeiten aufweist als die steinkohlebefeuerten Anlagen HLB 5/6. Somit verbessert sich für die Antragstellerin die Möglichkeit, schneller auf kritische Ereignisse beim Betrieb des Netzes zu reagieren.

## **2.**

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass die geplante Außerbetriebnahme von HLB 5/6 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als sicher feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 89 f.). Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund möglicher Beeinträchtigungen von Leib und Leben sowie volkswirtschaftlicher Schäden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden. Würden die Netzengpässe, die durch die Einspeisung von HLB 5/6 verhindert werden können, tatsächlich auftreten, könnte dies zu einer thermischen Überlastung der Betriebsmittel der Übertragungsnetzbetreiber führen, die infolgedessen ausfallen und die Stromversorgung unterbrechen können.

**3.**

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

**4.**

Die Beteiligte erhält eine Abschrift des Bescheides.

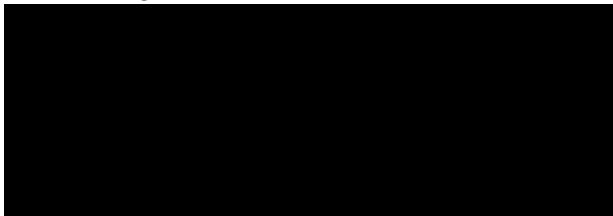
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)